


Muss der Nachbar EPS-Nester entfernen?

Die Eichen auf dem Nachbargrundstück sind vom EichenprozeSSIONsspinner (EPS) befallen. Kann ich den Nachbarn zwingen, die Nester zu entfernen?

Text Rainer Hilsberg*

Besteht ein Anspruch auf Beseitigung der EPS?

Ich bin seit letztem Jahr neuer Eigentümer eines Hauses. Hinter dem Garten ist eine Art Grünstreifen zwischen Wohngebiet und Autobahnzufahrt. Grundstückseigentümer ist die Stadt, die die Fläche als Wald bezeichnet. An einer Seite des Gartens wachsen die riesigen Bäume bis auf ca. 2-3 m Abstand vom Zaun entfernt. Kurz nach unserem Einzug hatte unser damals 12 Monate alter Sohn mehrere Wochen massiv Augenreizungen. Diese waren wohl auf den Befall einer Eiche mit dem EichenprozeSSIONsspinner zurückzuführen. In diesem Jahr haben wir an den Eichen einen sehr starken Befall festgestellt. Die Stadt sagte uns eine Beseitigung des Befalls an der zum Grundstück nächststehenden Eiche zu, außer- 

* Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.



Fotos: Hilsberg

// Im Wald stellt der EPS grundsätzlich eine waldtypische Gefahr dar. //



// In unmittelbarer Siedlungsnähe reicht aus öffentlich-rechtlicher Sicht ein Warnschild in der Regel nicht mehr aus. //

► dem soll dieser eine Baum nächstes Jahr präventiv behandelt werden. Eine Behandlung der anderen Bäume, ein Fällen der nächststehenden Eiche sowie ein Rückschnitt der befallenen Äste lehnte sie ab. Die massiv betroffene Eiche ragt mit ihren Ästen über unser Grundstück. Der unterste Ast startet am Baum in ca. 4 m Höhe. Die Spitze des Astes hängt aber 2 m hinter unserem Zaun nur knapp über Kopfhöhe. Von diesem Ast fallen EPS auf unsere Wiese. Die Eichen haben im Herbst gerade auch von diesem Ast massiv Laub und Eicheln verloren was sehr viel Arbeit mit der Beseitigung bedeutete. Welche Rechte habe ich im Hinblick auf die Beseitigung der EPS? Ist es rechters, dass die übrigen Bäume nicht behandelt werden? Liegt hier Wald vor und wie wirkt sich das rechtlich aus? Welche Rechte habe ich in Bezug auf den Rückschnitt der Äste? Stellt der extrem störende Ast eine Beeinträchtigung im Sinne des § 910 BGB dar?

Antwort:

Zivilrechtlich kommt ein Anspruch auf Beseitigung der Raupen und der Gespinstnester des EPS aus § 1004 Abs. 1 BGB in Betracht. Nach § 1004 Abs. 1 BGB i. V. m. § 906 BGB kann der Eigentümer eines

Grundstücks von dem Störer Beseitigung einer Beeinträchtigung verlangen, wenn sein Eigentum durch von dem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen, wie etwa Bienen oder Wollläuse, nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.¹ Bei den Brennhaaren des EPS und den Raupen selbst dürfte es sich ebenfalls um ähnliche Einwirkungen im Sinne des § 906 Abs. 1 BGB handeln. Durch den Raupenbefall kann die Nutzung des Grundstücks, insbesondere des Gartens, unter Umständen massiv eingeschränkt sein. Denn die Brennhaare der Raupen können schwere Haut-, Augen- und Atemwegreizungen verursachen, weshalb der Kontakt damit absolut zu vermeiden ist. Die akute Gefahr ist während der Fraßzeit (Mai bis Ende Juni) am größten. Später nimmt die Gefahr zwar ab, besteht aber weiterhin wegen der langen Haltbarkeit der Gespinstnester, in denen sich die Brennhaare sammeln.

Gesundheit

Seinem Wortlaut nach ist § 1004 Abs. 1 BGB unmittelbar zwar nur auf Beeinträchtigungen des Eigentums anwendbar. Jedoch erfasst die Vorschrift nach gängiger

Ansicht darüber hinaus insbesondere alle deliktisch geschützten Rechtspositionen des § 823 Abs. 1 BGB und damit auch jede Störung des gesundheitlichen Wohlbefindens der auf dem betroffenen Grundstück lebenden Personen.² Von den Raupen muss eine tatsächliche Beeinträchtigung ausgehen, die die Gesundheit der Bewohner eines anderen nicht notwendig angrenzenden Grundstücks betrifft. Davon kann nach dem geschilderten Sachverhalt wohl ausgegangen werden.

Unerheblich ist, dass es sich im vorliegenden Fall bei dem baumbestandenen Grundstück um ein städtisches Grundstück handelt. Der Stadt als Baumeigentümerin kommt insoweit keine Besserstellung zu, denn eine Kommune ist, wie jeder andere private Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück Bäume stehen, für diese Bäume verantwortlich.³

Störer im Zivilrecht

Des Weiteren ist erforderlich, dass die Stadt als (Zustands-)Störer anzusehen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH⁴ folgt die Störereigenschaft nicht allein aus dem Eigentum an dem Grundstück, von dem die Einwirkung ausgeht. Regelmäßig ist vielmehr die Feststellung erforderlich, ob es jeweils Sachgründe gibt, dem Grundstückseigentümer die Verantwortung für das Geschehen aufzuerlegen. Dies ist dann zu bejahen, wenn sich aus der Art der Nutzung des Grundstücks, von dem die Einwirkung ausgeht, eine „Sicherungspflicht“, also eine Pflicht zur Verhinderung möglicher Beeinträchtigungen, ergibt. Mit der Sicherungspflicht ist keine Sorgfaltspflicht im schuldrechtlichen Sinne gemeint, die von dem Grundstückseigentümer verletzt worden sein muss. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Grundstückseigentümer nach wertender Betrachtung für den gefahrenträchtigen Zustand seines Grundstücks verantwortlich ist, er also zurechenbar den störenden Zustand herbeigeführt hat.

Naturereignisse

Diese Grundsätze gelten nach dem BGH auch dann, wenn es um durch Naturereignisse ausgelöste Störungen geht. Ob den

Grundstückseigentümer für natürliche Immissionen eine „Sicherungspflicht“ trifft und er damit Störer i.S.d. § 1004 Abs. 1 BGB ist, ist jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Maßgebend sind hierbei vor allem die Konfliktlösungsregeln des öffentlichen und privaten Nachbarrechts sowie die Art der Nutzung der benachbarten Grundstücke und die vorbeugende Beherrschbarkeit der Störung. Dabei ist entscheidend, ob sich die Nutzung des Grundstücks, von dem die Beeinträchtigungen ausgehen, im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung hält.

Ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks

In dem der Wollläuse-Entscheidung zugrundeliegenden Fall waren die Schädlinge von einem mit gewöhnlichen Bäumen (Lärchen) bepflanzten Nachbargrundstück eingedrungen. Der BGH⁵ verneinte die Störereigenschaft des Grundstückseigentümers, weil er die Störung weder durch eigene Handlungen ermöglicht noch durch ein pflichtwidriges Unterlassen herbeigeführt hat, sondern die Einwirkung durch ein zufälliges und zusätzliches Naturereignis ausgelöst wurde.

Tendenziell ist demnach die Störereigenschaft dann zu verneinen, wenn das Auftreten der Beeinträchtigung durch Naturkräfte auf einem Grundstück letztlich vom Zufall abhängt, also auf der natürlichen Beschaffenheit des Grundstücks beruht und der Eigentümer keine Maßnahmen getroffen hat, die die Gefahr einer Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks erhöht haben.⁶

So liegt es grundsätzlich auch hier: Das Aufkommen des EPS stellt ein reines Naturereignis dar. Der Falter entwickelt, vermehrt und verbreitet sich auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Waldes beziehungsweise sachgerechter Baumpflege im Bereich des öffentlichen oder privaten Grüns. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bestockung des Grundstücks mit Eichen einer ordnungsgemäßen Nutzung des Grundstücks widerspricht. Letztlich hat sich nur ein allgemeines in der Natur vorhandenes Risiko verwirklicht.

Pflanzabstand nach Landesrecht

An der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eines Grundstücks fehlt es nach dem BGH auch, wenn die in dem jeweils einschlägigen Landesnachbarrechtsgesetz vorgeschriebenen Grenzabstände für Anpflanzungen nicht eingehalten sind. Entscheidend sei, dass Anpflanzungen, die die Grenzabstände einhalten, von dem Gesetzgeber als zulässige Grundstücksnutzung und damit als ordnungsgemäße Bewirtschaftung angesehen würden. Hiermit wäre es nicht zu vereinbaren, den Grundstückseigentümer wegen der – abgesehen von der als solchen rechtmäßigen Anpflanzung – nur auf natürlichen Vorgängen beruhenden Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks als Störer anzusehen.⁷

Ob die hier einschlägigen Abstände eingehalten sind, kann nicht abschließend festgestellt werden. Die Regelungen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Nach § 38 Abs. 1 des hessischen Nachbarrechtsgesetzes (NachbG) beträgt zum Beispiel der von Allee- und Parkbäumen einzuhaltenen Abstand mindestens 1,5 Meter, im Fall sehr stark wachsender Bäume wie einer Stiel-Eiche 4 Meter. Der Beseitigungsanspruch würde dann aber nur die Bäume erfassen, die den erforderlichen Grenzabstand nicht einhalten.

Nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis

In der Regel begründet der auf Treu und Glauben fußende Gedanke des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses keine selbständigen Ansprüche, sondern wirkt sich hauptsächlich als bloße Schranke der Rechtsausübung aus. Darüber hinaus kann das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme der Nachbarn untereinander nicht ohne weiteres die fehlenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 1004 BGB und damit die Anspruchsgrundlage ersetzen. Mit Rücksicht auf die nachbarrechtlichen Sonderregelungen muss dies vielmehr eine aus zwingenden Gründen gebotene Ausnahme bleiben und kann nur dort zur Anwendung kommen, wenn ein über die gesetzliche Regelung hinausgehender billiger Ausgleich der widerstreitenden Interessen dringend geboten erscheint. Dies ist der

Fall, wenn der Nachbar einer ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigung ausgesetzt ist. Auch dann würde dem Betroffenen in erster Linie das Recht zustehen können, selbst auch auf dem Grundstück seines insoweit duldungspflichtigen Nachbarn Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen, wenn die Einwirkungen einerseits zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen und die entsprechende Duldungspflicht den Nachbarn nur gering belastet.⁸

Stadt als Hoheitsträger

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht im Hinblick darauf, dass die Stadt neben ihrer privatrechtlichen Stellung als Grundstückseigentümerin zugleich auch Hoheitsträgerin ist und aufgrund ihrer Funktion als Ordnungsbehörde möglicherweise unter dem Gesichtspunkt polizeilicher Gefahrenabwehr im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vorschriften zum Handeln verpflichtet sein könnte.

Wird die Stadt auf dem Zivilrechtsweg nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften in Anspruch genommen, kann sie, nur weil sie auch hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen hat, selbstverständlich nicht anders behandelt werden als jeder andere private Grundstückseigentümer.⁹ Für sie gelten in diesem Rahmen ebenfalls ausschließlich die vorgenannten zivilrechtlichen Vorschriften. Ob die Stadt unter sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten zu einer Gefahrenabwehr bzw. zum Handeln verpflichtet ist, richtet sich dagegen ➤

DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung im Regierungsbezirk Schwaben.



➤ allein nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Gefahrenabwehrrechts.

Öffentlich-rechtlicher Anspruch auf Beseitigung der EPS

Als Rechtsgrundlage für eine behördliche Verpflichtung eines Grundstückseigentümers, für eine fachkundige Entfernung der Raupen und Gespinstnester des EPS auf einem ihm gehörenden befallenen Baum zu sorgen, kommt die jeweilige landesrechtliche Befugnisnorm aus dem Gefahrenabwehrgesetz in Betracht (z. B. in Hessen § 11 HSOG). Wie bereits oben ausgeführt geht vom EPS eine erhebliche Gesundheitsgefahr für die sich auf dem angrenzenden Grundstück aufhaltenden Personen aus. Ein Tätigwerden liegt grundsätzlich im Ermessen der Ordnungsbehörde.

Liegt eine hohe Intensität der Störung vor, kann der Betroffene nicht zumutbar seine Rechte selbst auf dem Zivilrechtsweg wahrnehmen und stellt die Entfernung der Raupen/Nester die einzig mögliche Maßnahme zur Gefahrbeseitigung dar, ist eine Reduzierung des Ermessens auf Null denkbar und damit eine Pflicht zum Tätigwerden.¹⁰

Störer im Gefahrenabwehrrecht

Im öffentlichen Recht lässt nach herrschender Auffassung die Verursachung einer Gefahr durch Naturvorgänge die Verantwortlichkeit des Inhabers der tatsächlichen Gewalt nicht entfallen. Denn die Vorschriften über die Zustandsverantwortlichkeit knüpfen an die aus der tatsächlichen und rechtlichen Sachherrschaft hergeleitete Rechtspflicht an, dafür zu sorgen, dass von dem Grundstück keine Störungen

oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.¹¹

Des Weiteren ist nach der herrschenden Rechtsprechung der Baumeigentümer bei einem Befall seiner Bäume mit EPS öffentlich-rechtlich als Zustandsstörer anzusehen.¹² Bei der Zustandsverantwortlichkeit als einer Art sicherheitsrechtlicher Garantenhaftung des Sachherrn kommt es weder auf ein Verschulden noch auf die Fähigkeit des Sachherrn an, die Entstehung des gefährlichen Zustands abzuwenden. Durch die an der Eiche anhaftenden Gespinstnester und – bei wertender Betrachtung – daher durch den Zustand der Sache selbst wird die Gefahrengrenze für die betroffenen Menschen überschritten.

Unterschiedlicher Störerbegriff Zivilrecht/Öffentliches Recht

Die oben im Anwendungsbereich des § 1004 BGB dargestellten Grundsätze des BGH zur Beschränkung der Haftung des Grundstückseigentümers im Falle von Naturereignissen sind auf das öffentliche Recht nicht übertragbar. Öffentliches und privates Recht können sich im Einzelfall überschneiden, etwa wenn im öffentlichen Recht an den aus dem Privatrecht übernommenen Begriff „Eigentum“ angeknüpft wird.

Aus der unterschiedlichen Funktion des privaten und des öffentlichen Rechts können sich allerdings in bestimmten Fällen unterschiedliche Folgerungen ergeben. Der Begriff des sicherheitsrechtlichen Zustandsstörers ist demzufolge ausschließlich nach sicherheitsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen. Im öffentlichen Gefahrenabwehrrecht steht die Notwendigkeit eines raschen und effektiven ordnungsbehördlichen Einschreitens im Vordergrund. Anders als im Zivilrecht geht es nicht um den Ausgleich privater und damit gleichrangiger Interessen, sondern um die im Allgemeininteresse liegende Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das öffentliche Gefahrenabwehrrecht kann deshalb – anders als unter Umständen das Zivilrecht – nicht zulassen, dass eine durch natürliche Einwirkungen entstandene Gefahr unbeboren bleibt, sondern muss für die Abwehr der Gefahr sorgen.¹³



// Der zivilrechtliche und der öffentlich-rechtliche Störer-

Wald

Ob es sich im vorliegenden Fall um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit dem jeweiligen Landeswaldgesetz handelt, kann offen bleiben. Im Wald stellt der EPS zwar grundsätzlich eine waldtypische Gefahr dar, also eine Gefahr, mit der beim Waldbesuch gerechnet werden muss. Besteht eine gesundheitliche Gefährdung durch Raupen oder Gespinstnester, die nicht durch Meidung der betroffenen Areale vermindert werden kann (z. B. bei angrenzender Wohnbebauung mit Kindern – wie hier), müssen die Raupen/Nester grundsätzlich entfernt werden.

Fällung der Bäume

Eine Fällung der Bäume dürfte ausscheiden. Zivilrechtlich wird ein Anspruch auf ihre Entfernung wegen eventueller Nichteinhaltung des Grenzabstands aufgrund des nach der Sachverhaltsbeschreibung anzunehmenden Alters der Bäume verjährt sein. Beispielsweise ist nach § 43 Abs. 1 S. 2 NachbG (Hessen) der Anspruch ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des dritten auf das Anpflanzen oder

Anzeige

Baum-
Kontrollen
Kataster
Untersuchungen
Schulungen
Vitalisierungen

Der gesunde Baum
Sachverständigenbüro
Dr. Jürgen Kutscheid

Hochstraße 16
47818 Tönisvorst
☎ 02 45 1 850 70 50
☎ 02 45 1 850 70 51
www.dergesundebaum.de

mit auch
Dynamik-Zugversuche
Straßenbaum-Erneuerungskonzepte



Sind die für die Anpflanzung bestehenden landesrechtlichen Abstandsregelungen eingehalten, lässt sich ein Anspruch auf Fällung in aller Regel nicht aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis herleiten. Geht es um die Beeinträchtigung durch Bäume, setzt ein Anspruch auf deren Beseitigung jedenfalls voraus, dass der Nachbar wegen der Bäume ungewöhnlich schweren und nicht mehr hinzunehmenden Beeinträchtigungen ausgesetzt und das Beseitigen dem Baumeigentümer zumutbar ist.¹⁵ Hier dürfte eine Fällung der Bäume unzumutbar und der Baumeigentümer wie oben ausgeführt nur zur Duldung von Bekämpfungsmaßnahmen verpflichtet sein.¹⁶ Über das öffentlich-rechtliche Gefahrenabwehrrecht wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regelmäßig nur eine Beseitigung der Raupen/Nester angeordnet werden können.

lich des EPS vorstellbar. Soweit die überhängenden Äste sich in Kopfhöhe befinden und damit physisch stören, kann eine (unmittelbare) Beeinträchtigung vorliegen. Ob ein Anspruch auf Beseitigung des Überwuchses aus § 1004 Abs. 1 (i. V. m. § 910 Abs. 2) BGB verjährt ist, lässt sich anhand des geschilderten Sachverhalts nicht beurteilen. Der Anspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Eigentumsbeeinträchtigung (§ 910 Abs. 2 BGB) infolge des Wachstums der Äste einsetzt und verjährt in drei Jahren (§§ 195, 199 BGB).¹⁸

Fazit

Zivilrechtlich kommt ein Anspruch auf Beseitigung der Raupen/Nester nur infrage für Bäume, die den erforderlichen Pflanzabstand nach dem Nachbarrechtsgesetz nicht einhalten. Öffentlich-rechtlich wäre im vorliegenden Fall die örtliche Ordnungsbehörde (nach dem jeweiligen Landesrecht in aller Regel die Kommune) wohl sogar zum Handeln verpflichtet und müsste eine Anordnung der (vollständigen – soweit zumutbar) Beseitigung der EPS/Nester erlassen. Sie wäre hier also im Grunde gezwungen, gegen sich selbst vorzugehen. Wird sie nicht (in ausreichendem Maße) tätig, kann die Aufsichtsbehörde informiert werden. Alternativ wäre eine verwaltungsgerichtliche Leistungsklage zu prüfen. Ist ein starker Befall gegeben, kann zudem eine biologische oder chemische Bekämpfung notwendig sein, insbesondere wenn die mechanische Beseitigung sich als nicht ausreichend erweisen sollte. //

Überwuchs

Das Thema Überwuchs wurde in der Baumzeitung schon mehrfach behandelt¹⁷, weshalb nur auf Folgendes hingewiesen werden soll: Das Herabfallen von Laub und Eicheln von den über die Grundstücksgrenze gewachsenen Ästen wird vom Selbsthilferecht des § 910 BGB als mittelbare Beeinträchtigung erfasst. Gleiches dürfte wohl auch für die Raupen des EPS gelten. Ob eine Beeinträchtigung des Grundstücks im Sinne des § 910 Abs. 2 BGB dadurch vorliegt, hängt von der Menge ab und unterliegt letztlich der tatrichterlichen Würdigung, ist aber am ehesten hinsicht-

die Errichtung folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat.

Im Rahmen von § 1004 BGB – soweit erfüllt – bleibt es dem Störer überlassen, wie er die Störung beseitigt. Eine Fällung könnte nur verlangt werden, wenn dies die einzig denkbare Maßnahme zur Beseitigung der Beeinträchtigung durch den EPS wäre.¹⁴ Es gibt jedoch noch andere Möglichkeiten wie etwa eine mechanische Bekämpfung durch Absaugen der Raupen/Nester.

Literatur:

- 1) BGH, Urt. v. 24.1.1992, V ZR 274/90 zu Bienen, BGH, Urt. v. 7.7.1995, V ZR 213/94 zu Wollläusen
- 2) Herrler/Palandt, BGB 2020, § 1004 Rn. 4
- 3) BGH, Urt. v. 24.8.2017, III ZR 574/16; zu den ggf. zu berücksichtigenden Besonderheiten bei Straßenbäumen vgl. Hilsberg, Baumzeitung 03/2021, 45
- 4) BGH, Urt. v. 20.9.2019, V ZR 218/18 m. w. N.
- 5) BGH, Urt. v. 7.7.1995, V ZR 213/94
- 6) BeckOK BGB/Fritsche BGB § 1004 Rn. 24
- 7) Vgl. Hilsberg Baumzeitung 01/2020, 44 zu BGH, Urt. v. 20.9.2019, V ZR 218/18
- 8) BGH, Urt. v. 7.7.1995, V ZR 213/94
- 9) AG Bad Oldesloe, Urt. v. 18.12.1998, 2 C 442/98
- 10) VG Köln, Urt. v. 19.3.2013, 14 K 6709/09
- 11) Lindner in BeckOK Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, Stand 01.02.2020, Art. 9, Rn. 34
- 12) VG Neustadt (Weinstraße), Urt. v. 9.5.2017, 5 K 566/16.NW; VG Ansbach, Beschl. v. 1.3.2019, AN 15 S 18.01380, bestätigt durch BayVGh, Beschl. v. 11.6.2019, 10 CS 19.684, VG Ansbach, Gerichtsbescheid v. 18.11.2019, AN 15 K 18.01381; VG Bayreuth, Urt. v. 14.7.2020, B 1 K 18.645; a.A. VG Magdeburg, Urt. v. 24.4.2018, 1 A 94/15
- 13) BayVGh, Urt. v. 3.9.1997, 24 B 94.1685
- 14) Herrler/Palandt, BGB 2020, § 1004 Rn. 51
- 15) BGH, Urt. v. 10.7.2015, V ZR 229/14 m. w. N.
- 16) Vgl. hierzu auch Lemke, ZAP 2019, 545; Horst, ZAP 2019, 1171
- 17) Vgl. zum Nachbarrecht Hilsberg, Baumzeitung 03/2012, 34 (Wurzelerwuchs), 01/2014, 32 (fallende Früchte), 06/2014, 37 (Dauerbrenner Überwuchs), 03/2015, 44 (Wurzeln), 05/2015, 47 (Verschattung), 04/2019, 56 (Überwuchs bei Ackerflächen), 06/2019, 46 (Rechtsfragen zum Überwuchs), 03/2021, 45 (Überwuchs bei giftigem Straßenbaum)
- 18) BGH, Urt. v. 14.6.2019, V ZR 102/18